

Konsultation 7/2014; VA 35-I 4105-2014/0049

**Stellungnahme der
Neue Assekuranz Gewerkschaft
im Rahmen der Konsultation 7/2014
zum Entwurf des Rundschreibens**

**„Hinweise zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern, zu
vertriebsbezogenen Aktivitäten und zum Risikomanagement bei dem
Vertrieb von Versicherungsprodukten“**

Die NAG nimmt zum vorgelegten Entwurf eines Rundschreibens zu Versicherungsvermittlern und zum Vertrieb von Versicherungsprodukten, insbesondere mit Blick auf seine Relevanz für die 40.800 Angestellten im Versicherungsaußendienst 1) wie folgt Stellung:

Zur Zielsetzung

Die mit dem Rundschreiben verfolgte Zielsetzung einer Konkretisierung der in der Zusammenarbeit der Versicherungsunternehmen mit Vermittlern zu beachtenden Rechtsvorschriften (insbes. §§ 80 und 80a VAG) findet auch unter dem Gesichtspunkt einer Verstärkung des Verbraucherschutzes die Unterstützung der NAG. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Tarifvertragsparteien dieser Zielsetzung folgend, mit verpflichtenden Regelungen im jeweiligen Manteltarifvertrag 2) den im Rundschreiben formulierten Erwartungen entgegen kommen.

Zu A. - Risikomanagement im Vermittlerbereich

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Compliance auch im Vermittlerbereich umfassend zu gewährleisten, unterstützt die NAG. Ihre betriebliche Umsetzung tangiert auch Beteiligungsrechte der Betriebs- und Personalräte 3.), mit z. T. erzwingbarer Mitbestimmung, auf deren Beachtung im Rundschreiben hingewiesen sollte.

Zu B.I.1.a. - Zuverlässigkeitsprüfung

Abs.3 ist um folgende Sätze 2 u. 3 zu ergänzen: *„Die ersatzweise Einholung von Auskünften über die Person mit der eine Zusammenarbeit als gebundener Vermittler begründet werden soll, bedarf seiner/ihrer vorherigen schriftlichen Einwilligung. In der Einwilligungserklärung ist festzuhalten, bei welchem Auskunftsdienst zu welchen Fragen und zu welchen Sachverhalten und für welche Zwecke Auskünfte eingeholt werden sollen.“*

- 1.) Geschäftsbericht des Arbeitgeberverbands 2013/2014 der Versicherungsunternehmen in Deutschland
- 2.) - Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft (PVT), vereinbart mit dem Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland (agv) - § 17 MTV mit Hinweis auf die verpflichtenden Anwendung der Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft -Stand 1.9.2006 -,
- Tarifverträge des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (bvk) - § 19 MTV mit sinngemäßer Bezugnahme der vom BVK aufgestellten Berufsregeln –Stand 1.9.1997-
- Tarifverträge des Bundesverbandes der Assekuranzführungskräfte e. V. (VGA) - § 17 Ziff. 1 und 2 MTV-
- 3.) z. B. § 87 Abs. 1 Nr. 1; § 92 ff insbesondere §§ 94, 95 BetrVG u. a. Die mit den Betriebs- und Personalräten vereinbarten betrieblichen Regelungen sind im Rahmen der Überprüfungen zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind für die Fälle notwendig, in denen die Auskünfte durch das Unternehmen oder durch Dritte eingeholt werden sollen.

Zu B.I.1.b. - Geordnete Vermögensverhältnisse

Mit der gleichen Begründung wie zu den Ergänzungsvorschlägen zu B.I.1.a. ist Abs. 2 entsprechend um die vorgeschlagenen Sätze 2 u. 3 zu ergänzen.

Zu B.I.1.d. - Qualifikation

In Abs. 1 ist das Wort „*erforderlich*“ durch das Wort „*durchzuführen*“ zu ersetzen.

Mit diesem Vorschlag soll eine verbindliche bzw. verpflichtende Regelung erreicht werden.

Abs. 2 ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen: „*In diesen Fällen hat die andere Versicherungsgesellschaft die dafür erforderliche Qualifikation des Vermittlers sicher zu stellen und die uneingeschränkte Haftung aus dieser Vermittlertätigkeit zu übernehmen.*“

Dieser Ergänzungsvorschlag soll die erforderliche Qualifikation, insbesondere die Vermittlung umfassender Produktkenntnisse über das Angebot „anderer Versicherungsgesellschaften“, die der Vermittler vertreibt, sicherstellen.

Zu B.I.1.e. - Ventillösung/Haftungsdach

Die Versicherungsgesellschaft, die ein Versicherungsprodukt in den Markt bringt, muss für die Folgen aus Falschberatung und/oder Vermittlerfehlern auch dann eintreten, wenn das Produkt durch den Ausschließlichkeitsvermittler einer anderen Versicherungsgesellschaft vertrieben wird. Es soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Kosten aus Haftungsfolgen über die Unternehmensgrenzen, und damit auch bilanziell, verschoben werden können. Die NAG unterstützt deshalb den Vorschlag die Haftung im Innenverhältnis (von VU zu VU) ggf. über eine Haftungsfreistellungserklärung zu begrenzen.

Zu B.I.3. - Laufende Aufsicht über die Vermittler

Nach dem fünften Satz; nach „... zu gewährleisten.“ ist als neuer Satz einzufügen: „*Sowohl über die Einholung von Auskünften, wie auch über die Maßnahmen laufender Aufsicht ist der*

Vermittler schriftlich zu informieren.“ Mit diesem Ergänzungsvorschlag soll sichergestellt werden, dass alle den Vermittler betreffenden Maßnahmen im Rahmen der laufenden Aufsicht mit seinem Wissen erfolgen und dadurch auch seine Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Forderung nach einem „ausreichenden Kontrollmechanismus“ sowie die „Überprüfungen bei Vermittlern“ und die Dokumentation ihrer Ergebnisse treffen bei angestellten Vermittlern auf Beteiligungsrechte/Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte deren Nichtbeachtung die Verwertbarkeit gewonnener Erkenntnisse infrage stellen kann. Insoweit unterstreichen wir die Bedeutung unserer Hinweise unter „Zu A. – Risikomanagement im Vermittlerbereich“.

Zu B.II. - Besondere Hinweise bei der Zusammenarbeit mit produktakzessorischen Vermittlern.

Die Regelung, wie sie in Abs. 1 vorgeschlagen wird, -Vermittlung nur bei Vorliegen der unter Abschnitt B.I. genannten Anforderungen – stößt auf Bedenken. Diese Anforderungen an Vermittler im Sinne von § 34d Abs. 3 GewO könnten dazu führen, dass nicht wenige von ihnen ihre Versicherungsvermittlung gänzlich einstellen oder die Zusammenarbeit mit dem betreuenden Außendienst, der in der Praxis vielfach die laufende Qualifikation sicherstellt und auch im unmittelbaren Kundenkontakt beratend unterstützt, beeinträchtigt wird. Ein Gewinn für den Verbraucher wäre das nicht. Vielmehr erhöht sich damit die Gefahr, dass Versicherungsschutz als Ergänzung im tatsächlich erforderlichen Umfang nicht mehr unmittelbar produktbezogen oder nur noch unzureichend oder erst gar nicht erworben wird.

Zu B. IV.3 - AVAD-Verfahren.

An dieser Stelle ist auf die oben unter „Zur Zielsetzung“ angesprochene Wettbewerbs-Richtlinie der Versicherungswirtschaft in der Fassung vom 1.9.2006 hinzuweisen, die für alle Vermittler gilt und die in § 17 Ziff. 1 des Manteltarifvertrages auch für die im Angestelltenverhältnis tätigen Versicherungsvermittler zwischen den Sozialpartnern vereinbart sind. Ihre Regelungen sind zwingend einzuhalten. Sie machen z. B. die Einholung der Auskunft bei der AVAD zur Einstellungsvoraussetzung. Dies gilt gleichsam für die Vorlage eines Führungszeugnisses und ggf. der Vorlage aus dem Gewerberegister neuen Datums im Original. 4.)

4.) Wettbewerbs-Richtlinien der Versicherungswirtschaft –B. Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern - Nr. 9 a) bis c) -

Zu B.V.1. – Begriff Tippgeber

Schon rein begrifflich schließt die Tippgeberfunktion eine über die Namhaftmachung und/oder Kontaktvermittlung hinaus gehende, „ auf eine konkrete Willenserklärung des Interessenten zum Abschluss eines Vertrages“ 5.) ausgerichtete (vertragsvermittelnde) Handlung aus.

Die NAG begrüßt die Klarstellung mit der Definition aus der Gesetzesbegründung, nach der Tippgeber keine (Versicherungs-)Vermittler sind.

Zu B.V.3. – Provisionstabelle und Zahlungen

Als Provision werden erfolgsorientierte Entgelte bezeichnet, die für eine verkäuferische oder vermittelnde Tätigkeit gezahlt werden. Um einen möglichen Auslegungstreit über den Inhalt der Tippgebervereinbarung nicht aufkommen zu lassen empfiehlt die NAG das Wort „Provisionstabelle“ durch den das Wort „Vergütungstabelle“ zu ersetzen. Der Begriff „Vergütung“ findet sich auch in den Wettbewerbs-Richtlinien. Diese sehen vor, dass „für den Anschriftennachweis beim „Zustandekommen eines Versicherungsvertrages eine geringe Vergütung“ 6.) gezahlt werden kann.

Zu B.V.4. – Nebentätigkeitsgenehmigung

Genehmigungspflichtig ist die Nebentätigkeit von Beamten 7.). Eine entsprechende Anwendung findet diese Regelung auf Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Arbeitnehmer der Privatwirtschaft haben demgegenüber nach vorausgegangener Information des Arbeitgebers einen Anspruch auf Zustimmung zur beabsichtigten Nebentätigkeit, sofern berechnete betriebliche Interesse nicht beeinträchtigt werden.

Es muss für den Arbeitnehmer der Privatwirtschaft deshalb genügen, wenn durch ihn in der Tippgebervereinbarung erklärt wird, dass er seinen Arbeitgeber über die Nebentätigkeit als Tippgeber informiert.

5.) Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts -Bundestagsdrucksache 16/1935 Seite 17-

6.) Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft – B. Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern – Nr. 14 –

7.) § 42 BRRG, § 64 BBG

Zu B.V.5 – Datenschutz

Die Tippgebertätigkeit verlangt keine Schulungen, da der Tippgeber weder beratend noch vermittelnd tätig ist. Soweit der Tippgeber „in angemessener Weise für datenschutzrechtliche Aspekte sensibilisiert“ werden soll geschieht dies üblicherweise über den betreuenden Außendienst des Vermittlers.

Ein allgemeiner Hinweis in der Tippgebervereinbarung auf datenschutzrechtlich zu beachtende Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Einholung der Einverständniserklärung zur Weitergabe von personenbezogenen Daten, die bei Tippgebern in der Regel nur Kontakt- bzw. Adressdaten sind, scheint ausreichend zu sein.

Gießen, den 13. Okt. 2014